

Satzung

für den Verein

Photonics BW e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein Photonics BW e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister unter der Nr. 6565 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und Ausbildung auf den Gebieten der Optik und Photonik und der Quantentechnologien, sowie den hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den hierfür einschlägigen Gebieten.

Die Ergebnisse dieser Aktivitäten werden zum Nutzen der Allgemeinheit verwendet.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Förderung Optischer Technologien und der Quantentechnologien in Forschung und Entwicklung, insbesondere:
 - Identifizierung strategisch wichtiger Forschungs- und Entwicklungsthemen und Initiierung ihrer Umsetzung im Konsens zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.

- Entwicklung von Leitvisionen, Roadmaps, Strategien und Programmen.
 - Anstoß, Vermittlung und Koordinierung von F+E-Kooperationen und Verbänden.
 - Unterstützung bei der Beratung von Förderprogrammen.
 - Maßnahmen zum Technologietransfer.
2. Schaffung eines Netzwerkes mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der Optischen Technologien und der Quantentechnologien, insbesondere:
- Anstoß, Vermittlung und Koordinierung von Kooperationen und Verbänden.
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Fachtagungen, Kongresse, Seminare und Workshops.
 - Darstellung der Optischen Technologien in der Öffentlichkeit unter Nutzung von Medien wie Presse, Rundfunk und Fernsehen.
 - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit anderen Netzen.
3. Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Optischen Technologien und der Quantentechnologien, insbesondere:
- Initiierung von neuen Studienangeboten und Studiengängen an Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen.
 - Fort- und Weiterbildung sowie innovative Bildungsangebote (u. a. Summer Schools, Computer Based Training).
 - Unterstützung bei der Erstellung neuer Berufsbilder und Zusatzqualifikationen.
 - Unterstützung zur Bildung von Kompetenzzentren und Clustern.
 - Interessenbildung für Optische Technologien und Quantentechnologien an Gymnasien und Hochschulen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und Partnerschaften werden, die einen Schwerpunkt ihrer Forschung, Entwicklung oder Produktion auf dem Gebiet der Optik und Photonik und Quantentechnologien haben oder den Vereinszweck fördern.
- (3) Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter ausüben.
- (4) An Privatpersonen, die sich für die Optischen Technologien und Quantentechnologien in besonderem Maß engagiert haben, kann durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Bei der Ehrenmitgliedschaft handelt es sich um eine ~~Mitgliedschaft~~ ohne aktives und passives Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bzw. Tod bei natürlichen Personen,
 - (c) Konkursöffnung,
 - (d) Ausschluss.
 - (e) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch schriftliche Verzichtserklärung des Geehrten/der Geehrten oder durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31. Dezember aus dem Verein austreten. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich einschließlich der Begründung bei der Geschäftsführung einzulegen. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes gelten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als ausgesetzt.

- (6) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen den Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, über die Ergebnisse der Arbeit des Vereins unterrichtet zu werden.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben des Vereins zu machen.

§ 6

Beiträge, Kostenaufbringung

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand festsetzt. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsverpflichtung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für den in § 2 (1) festgelegten Zweck verwandt und hierzu auch angesammelt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine zweckgebundene Umlage für jedes ordentliche Mitglied in Höhe von bis zu 30 % des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags beschließen. Der Verwendungszweck und die Höhe der Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - (a) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - (c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands,
 - (d) eine Geschäftsordnung,
 - (e) die Beitragsordnung,
 - (f) Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) Mitgliederversammlungen finden statt:
- (a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, in der Regel jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr und kann sowohl als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Versammlung durchgeführt werden
 - (b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (c) binnen einer Frist von 6 Wochen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter bzw. sofern ein Geschäftsführer bestellt ist im Auftrage des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter durch den Geschäftsführer. Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vorher versandt worden sein.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine stimmenübertragende schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder ist zulässig, wobei jedoch jedes Mitglied höchstens drei Stimmen vertreten darf.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese kann 5 Minuten nach der ursprünglichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit Fristsetzung ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn die innerhalb der Frist schriftlich abgegebenen Stimmen der Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen. Versand und Rücklauf werden vom Vorstand überwacht und ausgewertet. Rechtskräftig können nur Stimmen innerhalb von 4 Wochen nach Versand abgegeben werden. Nach Ablauf der Frist ist die abgegebene Stimme ungültig. Solche Beschlüsse sind in gleicher Weise bindend wie die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und – sofern ein solcher bestellt ist – von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absendetermin einzureichen.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 6 Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl mit Zweidrittel-Mehrheit ist möglich.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens 2 und höchstens 5 stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, ansonsten vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Sie können nicht vertreten werden.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er bestellt den Geschäftsführer.
- (6) Der Vorstand beschließt über:
 - (a) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - (b) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden bzw., falls dieser nicht anwesend ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und - sofern ein solcher bestellt ist - dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden kann.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu führen hat, wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung notwendigen Mitarbeiter mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vereins einzustellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.
- (4) Der Vorstand kann einen Vertreter des Geschäftsführers bestellen.
- (5) Bei den laufenden Geschäften, insbesondere bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstands, kann der Geschäftsführer den Verein allein rechtskräftig vertreten.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Optischen Technologien und der Quantentechnologien zu verwenden hat.

Stuttgart, Juli 2024